

v. Chr. Kaiser aus verschiedenen Geschlechtern durch die Legionen — die meistens aus Provinzialen bestanden, — erhoben (seit Galba), alsbald auch (durch Vespasian) der Senat aus Provinzialen ergänzt, bis endlich (mit Trajan) Provinzialen den Thron besteigen. Durch diese erst wird eine feste und gleichmäßige Staatsordnung für alle Teile des Reiches begründet.

1. C. Julius Cäsar Octavianus Augustus

31 v. Chr. bis 14 n. Chr.

§. 247. Durch die Reichthümer, die Octavian nach der Schlacht von Actium in Aegypten fand, gewann er Volk und Heer zur Sicherung der Alleinherrschaft, zu der er vor allem als Erbe des großen Cäsar berufen war. Er benutzte seine Stellung mit umsichtiger Klugheit, wobei ihm besonders C. Cilnius Mäcenus als einsichtsvoller Staatsmann, und M. Vipsianus Agrippa als erprobter Kriegsführer (Sieger bei Actium) nebst dem weniger einflussreichen Befehlshaber des früheren republikanischen Heeres, Messala, zur Seite standen. Er suchte die Herrschaft ohne den Schein derselben, da er wusste, wie sehr das römische Volk an den Formen des Freistaates hing. Der unfehlbare Weg zur Monarchie war aber das tiefgefühlte Bedürfnis, den Frieden und die Ordnung nach den Stürmen der Bürgerkriege gesichert zu sehen. Nach
29 einem glänzenden Triumph (in dem später davon benannten Monat August, 29) schloß Octavian den Janustempel, behielt aber den Titel Imperator und damit die höchste Militärgewalt, die er sich jedoch (wie auch seine ersten Nachfolger) alle 10 Jahre von neuem durch den Senat übertragen ließ. In völlig republikanischer Weise ließ er sich von den Bürgern nur Princeps senatus (daher „Prinz“) oder einfach Cäsar (daher „Kaiser“) benennen, doch erhielt er später den Ehrennamen Augustus (der Ehrwürdige). Nach und nach wurden ihm dann auf Lebenszeit die tribunicische (23) und konsularische
19 (19) Gewalt, wie das Amt des Oberpriesters (12, nach Lepidus' Tod) übertragen. Den Senat reinigte August als Censor von seinen Gegnern und gab nach einem neuen Censur nur den Reichsten Zutritt zu demselben; so konnte er diesem Kollegium dreist einen Anteil an der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gewähren. Auch der Volksversammlung, deren Günst er immer von neuem erkaufte, gestattete er noch, Wahlen zu halten und Gesetze zu beschließen. Die von ihm allein ausgehenden Anordnungen galten nur als Edikte. Die Vollziehung seines Willens war indes durch den Oberbefehl über die gesamte Kriegsmacht und durch seine Leibwache (Prätorianer) gesichert, deren Oberster, der praefectus praetorio, von ihm ernannt wurde, wie er sich auch durch die Ernennung des praefectus urbi die Polizeigewalt in der Hauptstadt wahrte.

§. 248. Die Einführung der monarchischen Gewalt hatte besonders zwei Güter zur Folge, eine größere Gleichstellung aller Angehörigen des Reiches und den friedlichen Verkehr zwischen den Ländern desselben. — Der Unzahl der